

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/9/7 3Ob117/76, 3Ob98/98b, 3Ob182/98f, 3Ob199/03s, 3Ob144/09m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.1976

Norm

ABGB §891

EO §65 B

EO §78

ZPO §14 C

ZPO §14 A

Rechtssatz

Durch die Solidarhaftung mehrerer Verpflichteter für eine Geldschuld entsteht für das Exekutionsverfahren keine notwendige Streitgenossenschaft. Ein Vollstreckungsgegenes ist zum Rekurs nur gegen jenen Teil der Exekutionsbewilligung berechtigt, der ihn selbst betrifft.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 117/76

Entscheidungstext OGH 07.09.1976 3 Ob 117/76

EvBl 1977/88 S 187

- 3 Ob 98/98b

Entscheidungstext OGH 27.05.1998 3 Ob 98/98b

nur: Durch die Solidarhaftung mehrerer Verpflichteter für eine Geldschuld entsteht für das Exekutionsverfahren keine notwendige Streitgenossenschaft. (T1)

- 3 Ob 182/98f

Entscheidungstext OGH 15.07.1998 3 Ob 182/98f

nur T1

- 3 Ob 199/03s

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 199/03s

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Sowohl bei der Oppositions-als auch bei Impugnationsklage bildet eine Mehrheit von Klägern nur dann eine einheitliche Streitpartei, wenn sie dies im Titelprozess waren und zusätzlich ein einheitlicher Einwendungstatbestand hinzukommt. (T2)

- 3 Ob 144/09m

Entscheidungstext OGH 22.07.2009 3 Ob 144/09m

nur T1; Beisatz: Ebensowenig entsteht eine Vollstreckungsgegeneschaft im Sinn des § 55 Abs 1 Z 2 JN iVm § 11 Z 1 ZPO bei einer Forderungs- und Fahrnissexekution. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0002202

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at